

Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 24 (1977)
Heft: 1-2

Vorwort: Zivilschutz : ein Dienst am Mitmenschen
Autor: Furgler, Kurt

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Konzeption 1971 des Zivilschutzes, die verbindliche Leitlinie für den Auf- und Ausbau des zivilen Bevölkerungsschutzes in unserem Lande, wurde im August 1971 vom Bundesrat genehmigt und anschliessend vom National- und vom Ständerat in zustimmendem Sinne zur Kenntnis genommen. Die in dieser Konzeption

Eine wesentliche Voraussetzung zum guten Gelingen ist die breitgestreute Orientierung von Behörden und Bevölkerung über den Zivilschutz, über die Konzeption 1971 und die im Gang befindliche Revision der Gesetze. Der Schweizerische Bund für Zivilschutz ist seit dem Jahre 1954 einer der Träger dieser

Zivilschutz – ein Dienst am Mitmenschen



enthaltenen Grundsätze bezwecken zur Hauptsache eine Verlagerung des Schwergewichts der Zivilschutzmassnahmen auf den vorsorglichen Schutz der Bevölkerung in den Schutzzäumen.

Neben der konsequenten Fortsetzung des Schutzraumbaus nach dem Grundsatz «für jeden Einwohner einen modernen Schutzplatz» soll insbesondere die örtliche Schutzorganisation vermehrt auf den Schutzraumbezug durch die Bevölkerung und die Leitung und Betreuung der Bevölkerung in den Schutzzäumen vorbereitet werden.

Die mit der Botschaft des Bundesrates vom 25. August 1976 beantragte Revision der Zivilschutzgesetze beinhaltet in der Hauptsache eine Anpassung der in ihrer Grundsubstanz bewährten Gesetze an die Forderungen der Konzeption. Dazu dient vor allem die geforderte Ausdehnung der Organisations- und Baupflicht auf sämtliche Gemeinden sowie die vorgesehene Möglichkeit zur teilweisen Neugliederung und Anpassung der Dienste der örtlichen Schutzorganisation.

Durch die erwähnte vollständige Erfassung aller Gemeinwesen wird jeder Gemeinde die Möglichkeit geboten, durch den vorsorglichen Schutz ihrer Bevölkerung Verluste zu verhindern oder einzudämmen und, wo nötig, aus eigener Kraft unmittelbar helfend einzugreifen. Die Basis aller Zivilschutzmassnahmen bilden also, auch unter den neuen Gesichtspunkten, die Gemeinden, deren Behörden die Verantwortung für den Schutz der ihnen anvertrauten Bevölkerung tragen. Die Verwirklichung der Revision der Zivilschutzgesetze im Sinne der Konzeption 1971 fordert im gesteckten zeitlichen Rahmen auf allen Stufen ein vollgerütteltes Mass von zielstrebig auf einen glaubwürdigen Bevölkerungsschutz ausgerichteter Arbeit. Bis zum Vollausbau warten auch der Bauwirtschaft sowie den Herstellern und Lieferanten von Material und Ausrüstung weitere Aufträge und Aufgaben, damit der im Rahmen der Gesetzesrevision vorgesehene umfassende Schutz aller Einwohner unseres Landes realisiert werden kann.

Aufklärung. Er bemüht sich, in enger Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Zivilschutz, den Gedanken des Schutzes der Bevölkerung – der nicht zuletzt ein Dienst am Mitmenschen ist – in der Öffentlichkeit zu vertiefen. Im Rahmen dieser Bestrebungen entstand aus kleinsten Anfängen auch die Zeitschrift «Zivilschutz», die dieses Jahr in neuer Aufmachung mehrsprachig und mit einer durchschnittlichen Auflage von 35 000 Exemplaren ihren 24. Jahrgang antritt.

Der Schweizerische Bund für Zivilschutz hat mit seinen Sektionen, dem Zentralvorstand und den verschiedenen Kommissionen entscheidenden Anteil an der erfreulichen Tatsache, dass es gelungen ist, den Zivilschutz als wichtiges Glied unserer Gesamtverteidigung in den letzten Jahren immer mehr im Bewusstsein von Behörden und Bevölkerung zu verankern. Nicht zuletzt dank diesen Anstrengungen war es möglich, das Verständnis der Bevölkerung für die gesetzlichen Grundlagen zu wecken und ganz allgemein die Atmosphäre dafür zu schaffen, dass in Bund, Kantonen, Gemeinden und Betrieben auch die erforderlichen Kredite gesprochen wurden. Diese Aufgeschlossenheit in finanziellen Belangen ist ja die Voraussetzung dafür, dass auf allen Stufen die lebenswichtigen Bauten und Anschaffungen realisiert werden können.

Als privatrechtliche Organisation leistet der Schweizerische Bund für Zivilschutz einen wichtigen Beitrag im Dienste seiner bei der Gründung im Jahre 1954 festgelegten Zielsetzung. Auf seine Tätigkeit kann auch in Zukunft nicht verzichtet werden, denn der weitere Ausbau des Zivilschutzes und die Erreichung der in der Konzeption 1971 gesteckten Ziele muss fortlaufend durch eine aktuelle, glaubwürdige und sachbezogene Information unterstützt werden.

Bundespräsident Kurt Furgler
Vorsteher des Eidgenössischen
Justiz- und Polizeidepartements

Kurt Furgler